

OTTO SCHILY

Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 19. Juli 1976
Schaperstraße 15 I V/Si
(gegenüber der Freien Volksbühne) 3455 / 414
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./ Andreas Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

die Akten des Landgerichts Hamburg in der Voruntersuchungssache gegen Müller u.a. (141 Js 38/74) beizuziehen und den in diesen Akten befindlichen Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 21. November 1974 zu verlesen.

Die Verlesung des Beschlusses wird ergeben, daß das Landgericht Hamburg den Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. September 1974, dem damaligen Angeschuldigten Gerhard Müller den Bezug von Büchern, Zeitschriften und Informationsmaterial und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr auf bestimmten Sachgebieten zu untersagen, abgelehnt hat.

Ferner wird die Verlesung des zitierten Beschlusses ergeben, daß dieser vom Landge-

richt Hamburg unter anderem wie folgt begründet wurde:

" Die Staatsanwaltschaft hat beantragt, dem in Untersuchungshaft befindlichen Angeeschuldigten Gerhard Müller den direkten Bezug von Büchern, Zeitschriften und Informationsmaterial und den damit zusammenhängenden Schriftverkehr soweit er sich auf die Gebiete Waffen, Polizeiorganisation und Polizeitaktik, Kriegstechnik, innere Sicherheit, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Datenverarbeitung und Elektronik (Fernzündung) bezieht, zu untersagen. Dieser Antrag ist abzulehnen ... Der Angeschuldigte bezieht in der Tat, wie dem Untersuchungsrichter durch die Postkontrolle bekannt ist, in erheblichem Umfang Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Prospekte und sonstiges Informationsmaterial auf den erwähnten und etlichen weiteren Sachgebieten. Das läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Sachgebiete kaum lediglich mit einem besonderen wissenschaftlichen Interesse des Angeschuldigten erklären. Es besteht vielmehr Grund zu der Annahme, daß der Angeschuldigte durch das Sammeln von Informationen auch und in erster Linie eine Aufgabe im Rahmen der Baader/Meinhof-Gruppe erfüllt, der anzugehören ihm im vorliegenden Strafverfahren unter anderem zur Last gelegt wird. Auch die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben den Verdacht ergeben, daß einige der gefangenen Gruppenmitglieder sich im Wege der Arbeitsteilung jede auf bestimmten Wissensgebieten Kenntnisse verschaffen, um diese später für die Gruppe nutzbar zu machen (vgl. Bericht des Bundeskriminalamtes vom 7. Mai 1974, Seite 9/10). Gleichwohl gefährdet der vom Angeschuldigten vorgenommene Bezug von Informationsmaterial nicht die Anstaltsordnung ... "


Rechtsanwalt